

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. Nr. L 167 vom 27.6.2012, S 1, (im Folgenden: Biozidprodukteverordnung) enthält gegenüber der vormals geltenden Richtlinie 98/8/EG geänderte Regeln für die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung von Biozidprodukten.

Zweck der Biozidprodukteverordnung ist es, den freien Verkehr von Biozidprodukten innerhalb der Union zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu gewährleisten.

Viele Biozidprodukte und behandelte Waren werden der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und kommen direkt an Menschen oder an Tieren zur Anwendung (z. B. Desinfektionsmittel, Insektizide, ...). Es gilt das Vorsorgeprinzip und besondere Aufmerksamkeit muss dem Schutz gefährdeter Gruppen wie Schwangeren und Kindern gewidmet werden.

Die behördlichen Verfahren für die Genehmigung von Wirkstoffen und für die Zulassung von Produkten müssen daher mit entsprechendem Sachverstand und Sorgfalt geführt werden. Bewertungen von guter Qualität erfordern Zeit, Expertise und finanzielle Ressourcen.

Identische oder ähnliche Biozidprodukte werden häufig in mehreren Mitgliedstaaten auf dem Markt bereitgestellt und von den zuständigen Behörden oder im Rahmen einer Unionszulassung zugelassen. Die nationalen Behörden arbeiten zusammen, wobei ein Mitgliedstaat die führende Rolle bei der Bewertung einnimmt und die anderen als „betroffene“ Mitgliedstaaten am Verfahren teilnehmen, das Ergebnis aber mitverantworten müssen. Wenn die Mitgliedstaaten keine Einigung erzielen, sieht die Biozidprodukteverordnung eigene Entscheidungsmechanismen vor (vgl. Art. 35 f Biozidprodukteverordnung).

Die internationale Dimension des Marktes ist auch an der Nationalität der Antragsteller sichtbar: Etwa 80 Prozent der Antragsteller in Österreich sind Unternehmen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ihre Niederlassung haben.

Erfahrungen aus dem Vollzug belegen, dass die Einnahmen aus den derzeit geltenden Gebühren für Wirkstoffe und Biozidprodukte den behördlichen Aufwand nicht abdecken. Finanzielle Defizite müssen durch andere Budgetmittel ausgeglichen werden. Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf soll mittelfristig eine Kostendeckung erreicht werden.

Art. 80 Biozidprodukteverordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten, Gebühren einzuhoben und enthält auch Grundsätze für die Erlassung von Gebührenvorschriften. Art. 80 Abs. 2 und 3 Biozidprodukteverordnung lauten:

*„(2) Die Mitgliedstaaten erheben unmittelbar von den Antragstellern Gebühren für Dienstleistungen, die sie im Hinblick auf die in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erbringen, einschließlich der Dienstleistungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als bewertende zuständige Behörde erbracht werden.*

*Die Kommission erlässt ausgehend von den in Absatz 3 genannten Grundsätzen Leitlinien für eine harmonisierte Gebührenstruktur.*

*Die Mitgliedstaaten können für Biozidprodukte, die in ihrem Hoheitsgebiet auf dem Markt bereitgestellt werden, Jahresgebühren erheben.*

*Die Mitgliedstaaten können für andere Dienstleistungen, die sie erbringen, Gebühren erheben.*

*Die Mitgliedstaaten legen den Betrag der an ihre zuständigen Behörden zu entrichtenden Gebühren fest und veröffentlichen ihn.*

*(3) Sowohl für die in Absatz 1 genannte Durchführungsverordnung als auch für die Vorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Gebühren gelten die folgenden **Grundsätze**:*

*a) Die Höhe der Gebühren wird so festgesetzt, dass sichergestellt ist, dass die Einnahmen aus den Gebühren grundsätzlich ausreichen, um die Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu decken, und sie den zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Betrag nicht überschreiten;*

*b) die Gebühr wird teilweise erstattet, wenn der Antragsteller die verlangten Daten nicht fristgerecht übermittelt;*

- c) den besonderen Bedürfnissen von KMU wird gegebenenfalls Rechnung getragen, einschließlich der Möglichkeit, die Zahlungen auf mehrere Raten und Schritte aufzuteilen;
- d) Struktur und Höhe der Gebühren berücksichtigen, ob Dateien gemeinsam oder getrennt übermittelt wurden;
- e) unter hinreichend begründeten Umständen kann, sofern die Agentur oder die zuständige Behörde damit einverstanden ist, ganz oder teilweise auf die Gebühr verzichtet werden, und
- f) die Fristen für die Entrichtung der Gebühren sind unter gebührender Berücksichtigung der Fristen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren festzulegen.“

Die Europäische Kommission hat gemäß Art. 80 Abs. 2 2. Unterabsatz Biozidprodukteverordnung im Dokument „**Guidance concerning a harmonised structure of fees**“, CA-Dec12-Doc.5.1.b – Final, Leitlinien für eine harmonisierte Gebührenstruktur veröffentlicht.

Darin legt sie die von den zuständigen Behörden zu erbringenden „Dienstleistungen“, zu deren Bedeckung die Gebühren verwendet werden sollen, in einem weiten Sinn aus.

Es seien darunter nicht nur die Kosten zur Bewertung von Anbringen zu verstehen, sondern auch verschiedene **Overhead-Kosten**, die für den Vollzug der Biozidprodukteverordnung notwendig sind. Als Beispiele für Overheadkosten werden Kosten für Personal, die Bereitstellung von Informationen für Antragsteller, die Entwicklung und den Betrieb eines IT-Systems, das Betreiben eines Helpdesks, Inspektionen und die Teilnahme an Aktivitäten der Europäischen Chemikalienagentur genannt.

Der Originaltext des Guidance Dokuments, CA-Dec12-Doc.5.1.b – Final, S 3 lautet:

„*Overhead expenses can include for instance:*

- *HR, IT, finances, legal and administrative support staff,*
- *Development of guidance documents for applicants,*
- *Development and maintenance of an IT system,*
- *Running of a helpdesk,*
- *Providing the public with information on biocidal products,*
- *Enforcement and control activities,*
- *Participation in ECHA activities.“*

Weiters empfiehlt die Europäische Kommission die Einhebung von **jährlichen Gebühren** („annual fees“). Der Vorteil von jährlichen Gebühren liege zum einen in der Deckung verschiedener Overheadkosten und zum anderen sollen die Gebühren für Anträge, Meldungen und Unterrichtungen dadurch gesenkt werden.

Der vorliegende Entwurf trägt den Empfehlungen der Europäischen Kommission Rechnung. Es sollen moderate jährliche Gebühren für Biozidprodukte und Biozidproduktfamilien zur Deckung der behördlichen Overheadkosten eingeführt und die Kosten für Anbringen möglichst niedrig gehalten werden.

Die behördlichen Overheadkosten sollen nicht zur Gänze von den Gebühren abgedeckt werden. Insbesondere für den Personalaufwand der Biozidbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sollen die Gebühren nicht verwendet werden.

Die Gebühren werden überwiegend für die Einholung fachlicher Expertisen herangezogen. Dazu beauftragt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Regelfall die Umweltbundesamt GmbH. Für Wirksamkeitsbewertungen werden auch weitere externe Sachverständige beigezogen.

Die Gebührenhöhe für **Anbringen** soll den durchschnittlichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand der in der Biozidprodukteverordnung geregelten Verfahren berücksichtigen.

Es soll ausschlaggebend sein, ob Österreich als „Referenzmitgliedstaat“ die Erstbewertung durchführen, oder als beteiligter Mitgliedstaat die Bewertung anderer Mitgliedstaaten auf Nachvollziehbarkeit und Anwendbarkeit in Österreich prüfen oder eine Bewertung auf Unionsebene im Assessment Report fachlich und rechtlich mittragen muss.

Innerhalb der Verfahren werden Unterscheidungen getroffen, beispielsweise ob es sich um ein Biozidprodukt oder um eine Biozidproduktfamilie handelt. Zuschläge sollen zum Tragen kommen, wenn ein Biozidprodukt mehrere Wirkstoffe enthält oder wenn es mehreren Produktarten zuzuordnen ist. Abschläge sind vorgesehen, wenn für die Bewertung von Wirkstoffen bestimmte Unterlagen nicht benötigt werden. Die Anzahl und sachliche Differenzierung der Gebührentarifposten sollen eine gerechte Vergebührung von konkreten Anbringen sicherstellen.

Für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) soll die Möglichkeit von Teilzahlungen eröffnet werden.

Übergangsbestimmungen sollen sicherstellen, dass anhängige Verfahren gemäß Art. 91 Biozidprodukteverordnung nach bestehenden Vorschriften und nicht nach dieser Verordnung vergebührt werden.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist gemäß § 11 Abs. 8 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013, verpflichtet, alle drei Jahre eine **Evaluierung der Gebührengewehrung** vorzunehmen. Die erste Evaluierung hat bis zum 1. September 2016 zu erfolgen. Im Rahmen dieser Evaluierung sind die sozioökonomischen Auswirkungen der Gebühren zu untersuchen und es ist zu beurteilen, ob die festgelegten Tarife der Höhe, der Art und dem Grunde nach angemessen und erforderlich sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bei der Evaluierung jeweils auch auf allfällige Anregungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Bedacht zu nehmen.

Durch die vorgesehene Evaluierung wird die Einhaltung des in Art. 80 Abs. 3 lit. a Biozidprodukteverordnung enthaltenen Grundsatzes geprüft, ob die Einnahmen aus den Gebühren zur Deckung der Kosten der erbrachten Dienstleistungen ausreichen und den zur Deckung dieser Kosten erforderlichen Betrag nicht überschreiten. Ergibt die Evaluierung einen Fehlbetrag oder einen Überschuss, soll diese Verordnung angepasst werden.

## **Besonderer Teil**

### **Promulgationsklausel:**

Der Verordnungsentwurf soll sich auf die Biozidprodukteverordnung und das Biozidproduktegesetz stützen. Gemäß § 11 Biozidproduktegesetz ist eine formale Einvernehmensherstellung mit anderen Ministerien nicht vorgesehen.

### **Zu § 1:**

#### Abs. 1:

§ 1 soll alle gebührenpflichtigen Tatbestände taxativ auflisten. Bei den Tatbeständen der Z 1 bis 13 handelt sich um Verfahren nach der Biozidprodukteverordnung.

Mit Z 14 soll eine jährliche Gebühr für zugelassene Biozidprodukte und Biozidproduktfamilien eingeführt werden. Die Einnahmen aus dieser Gebühr sollen als Overheadkosten Dienstleistungen der Biozidbehörde abdecken.

Ausgenommen von der jährlichen Gebühr sind Biozidprodukte und Biozidproduktfamilien, die im Rahmen einer Unionszulassung zugelassen worden sind. Der Grund für die Ausnahme liegt darin, dass Zulassungsinhaber in diesen Fällen bereits eine jährliche Gebühr an die Agentur für Chemische Stoffe entrichten müssen.

#### Abs. 2:

Bei der Gebührenart sollen eine Validierungsgebühr (VG), welche zur Prüfung der formellen Vollständigkeit von Anträgen dient, und eine Bewertungsgebühr (BG) zur detaillierten Bewertung der Angaben und Unterlagen hinsichtlich des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen für die Erledigung von Anbringen, unterschieden werden.

Bei einer großen Anzahl an Verfahren ist keine aufwendige Validierung der Unterlagen erforderlich. Beispielsweise bei Anträgen auf verwaltungstechnische Änderungen (zB Änderung des Produktnamens), Anträgen im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens oder der gegenseitigen Anerkennung oder bei Anträgen auf Änderung einer Zulassung von Biozidprodukten oder Biozidproduktfamilien, wenn Österreich nur betroffener Mitgliedstaat ist. In diesen Fällen ist die Validierung in der Bewertungsgebühr enthalten.

#### Abs. 3:

Die Anlage soll aus zehn Abschnitten bestehen. Die Abschnitte I bis IX sollen Gebühren für Anträge, Meldungen und Unterrichtungen beinhalten. Innerhalb der Abschnitte sind für konkrete behördliche Tätigkeiten Gebühren vorgesehen. Die Höhe der Gebühr soll nach Art und Umfang des Anbringens und der in Anspruch genommenen behördlichen Tätigkeit(en) berechnet werden.

Abschnitt X der Anlage soll Jahresgebühren festlegen.

#### Abs. 4:

Die Gebühren sollen spätestens 30 Tage nach Mitteilung durch die Behörde entrichtet werden. Antragsteller bekommen eine entsprechende Aufforderung der Behörde über die Gebührenhöhe und die Zahlungsmodalitäten. Die dreißigtägige Frist ist in der Biozidprodukteverordnung vorgegeben (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 2).

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen die Möglichkeit der Entrichtung der Bewertungsgebühr in zwei Teilzahlungen erhalten, wenn die Gebühr € 50 000,- übersteigt und die Verfahrensdauer voraussichtlich mehr als ein Kalenderjahr in Anspruch nimmt.

Die längste Verfahrensdauer ist gemäß der Biozidprodukteverordnung mit der Genehmigung eines Wirkstoffes verbunden. Sie soll zwei Jahre nicht übersteigen.

Die Gebühren werden für die antragstellenden KMU voraussichtlich zweimal Auswirkungen in der Bilanz haben. Daher erscheint eine Zweiteilung der Bewertungsgebühr ausreichend. Eine höhere Anzahl an Teilzahlungen würde zudem mit mehr Verwaltungsaufwand für die Behörde verbunden sein.

#### Abs. 5:

Wenn die Bewertung eines Wirkstoffes mit deutlich geringerem behördlichem Aufwand verbunden ist, soll eine niedrigere Bewertungsgebühr festgelegt werden. Die einzelnen Tatbestände und die in diesen Fällen zu entrichtenden Bewertungsgebühren sind in Abschnitt I Punkt 1 Fußnoten 1 bis 3 der Anlage enthalten.

Die Fußnoten 1 und 2 sollen eine Reduktion der Gebühren vorsehen, wenn Prüfnachweise gemäß Anhang II (Informationsanforderungen für Wirkstoffe) Titel 1 Punkt 8 (Toxikologisches Wirkungsspektrum im Hinblick auf Mensch und Tier einschließlich Metabolismus) oder Punkt 9 (Ökotoxikologische Untersuchungen) der Anlage zur Biozidprodukteverordnung nicht oder nur im eingeschränkten Ausmaß erforderlich sind oder eine entsprechende Zugangsbescheinigung vorliegt.

Die Fußnote 3 soll eine Reduktion der Gebühren ermöglichen, wenn der Antragsteller für bestimmte Prüfnachweise gemäß Anhang II Titel 2 (Mikroorganismen) Punkt 7 (Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier), Punkt 8 (Auswirkungen auf Nichtzielorganismen) und Punkt 9 (Verbleib und Verhalten des Stoffs in der Umwelt) der Anlage zur Biozidprodukteverordnung eine entsprechende Zugangsbescheinigung vorlegt.

#### Abs. 6:

Bei einer späteren Zurückziehung, Zurückweisung oder Abweisung eines Antrags soll in Umsetzung des Art. 80 Abs. 3 lit. b Biozidprodukteverordnung eine teilweise Erstattung der Gebühren geleistet werden, wenn der Antragsteller die verlangten Daten nicht fristgerecht übermittelt und der behördliche Aufwand sich dadurch verringert.

#### Abs. 7:

Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen für Biozidprodukte gewähren. Gemäß Gebührentarifpost 9.1.3 beträgt die Bewertungsgebühr € 12 000,-. Enthält das beantragte Biozidprodukt einen Wirkstoff, der noch nicht genehmigt worden ist, sollen die durch die Bewertung des Wirkstoffes erforderlichen Auslagen als Barauslagen gemäß § 76 AVG vorgeschrieben werden können.

#### Abs. 8:

Während § 1 Abs. 1 alle gebührenpflichtigen Tatbestände abschließend auflistet, können in Ausnahmefällen die in der Anlage beschriebenen Tarifposten nicht alle behördlichen Tätigkeiten abdecken. Abs. 8 soll die Behörde in die Lage versetzen, im Interesse der Antragsteller auch in Ausnahmefällen entsprechende Genehmigungen und Zulassungen zu erteilen und dafür angemessene Barauslagen zu verrechnen.

Beispiele:

1. Gemäß Art. 55 Abs. 2 Biozidprodukteverordnung kann die Behörde Biozidprodukte vorläufig zulassen, obwohl der enthaltene Wirkstoff noch nicht genehmigt ist. Der vorliegende Entwurf sieht dafür in Tarifpost 8.8.1 eine Gebühr von € 5 000,- vor, unter der Voraussetzung, dass Österreich für die Bewertung des Wirkstoffes Referenzmitgliedstaat ist. Ist das Verfahren zur Genehmigung des Wirkstoffes in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, müsste für die Bewertung ein wesentlich höherer Betrag angesetzt werden. In diesem Fall erscheint eine Einzelfallbeurteilung nach dem tatsächlichen Kostenaufwand die sachgerechteste Lösung.

2. Im Vollzug sind Fälle aufgetreten, in denen während des laufenden Verfahrens Antragsunterlagen geändert worden sind. Beispielsweise beantragt der Genehmigungswerber für einen Wirkstoff aufgrund

von Zwischenergebnissen der Bewertung den Austausch des Referenzprodukts. Erwächst der Behörde dadurch ein zusätzlicher Bewertungsaufwand, sollen im Einzelfall Barauslagen verrechnet werden können.

#### Abs. 9:

Für die Einhebung der jährlichen Gebühren erscheint es zweckmäßig, einen Stichtag festzulegen. Die Zulassungsinhaber sollen von der Behörde mit Informationsschreiben auf die Fälligkeit aufmerksam gemacht werden.

#### **Zu § 2:**

Im Rahmen des Parallelhandels gemäß Art. 53 Abs. 4 lit. h Biozidprodukteverordnung kann die Behörde des Einfuhrmitgliedstaates eine Probe des einzuführenden Biozidprodukts verlangen. Falls die Übermittlung oder die Untersuchung der Probe mit Kosten für die Behörde verbunden ist, sollen diese als Barauslagen gemäß § 76 AVG vorschreibbar sein.

#### **Zu § 3:**

Gemäß der Biozidprodukteverordnung „teilt“ die Behörde die zu zahlenden Gebühren dem Antragsteller „mit“ (vgl. Art. 26 Abs. 2). Die englische Sprachfassung verwendet den Terminus „shall inform“. Wesentlich ist, dass die Mitteilung eine 30-tägige Frist auslöst, innerhalb derer die Gebühren zu leisten sind.

Die Mitteilung ist ausreichend für Kommunikation der Gebühren. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Gebühren oder deren Höhe soll die Behörde jedoch einen Bescheid erlassen.

#### **Zu § 4:**

Die BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 soll am Tag nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Gleichzeitig sollen die bestehenden BiozidG-GebührentarifV I und II – bis auf Anwendungen in den Fällen von § 4 Abs. 4 – außer Kraft treten.

Für anhängige Verfahren nach der (alten) Richtlinie 98/8/EG soll die BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 nicht gelten. Ebenso für anhängige Verfahren nach Biozidprodukteverordnung, wenn mit der Bewertung bereits begonnen worden ist.

Jahresgebühren sollen für alle Biozidprodukte, die im Jahr 2014 zugelassen werden oder davor zugelassen worden sind, erstmalig im Jahr 2015 geleistet werden.

#### **Zur Anlage:**

Die Anlage besteht aus 10 Abschnitten:

Abschnitt I enthält Gebühren für die Genehmigung und die Aufnahme von **Wirkstoffen**.

Abschnitt II enthält Gebühren für die **nationale Zulassung von Biozidprodukten** oder Biozidproduktfamilien, wenn Österreich als Referenzmitgliedstaat die Bewertung durchführt.

Abschnitt III enthält Gebühren für Biozidprodukte oder Biozidproduktfamilien im **vereinfachten Zulassungsverfahren**.

Abschnitt IV enthält Gebühren für Biozidprodukte oder Biozidproduktfamilien im Rahmen der **gegenseitigen Anerkennung**, wenn Österreich betroffener Mitgliedstaat ist.

Abschnitt V enthält Gebühren im Rahmen der **Unionszulassung** von Biozidprodukten oder Biozidproduktfamilien, wenn Österreich als bewertender Mitgliedstaat die Bewertung durchführt.

Abschnitt VI enthält Gebühren für **Änderungen** von bereits zugelassenen Biozidprodukten oder Biozidproduktfamilien, wenn Österreich als Referenzmitgliedstaat oder als **bewertender** Mitgliedstaat die Bewertung durchführt.

Abschnitt VII enthält Gebühren für **Änderungen** von Biozidprodukten oder Biozidproduktfamilien, wenn Österreich als **betroffener** Mitgliedstaat die Bewertung durchführt.

Abschnitt VIII enthält **zusätzliche** Gebühren, u.a. für vorläufige Zulassungen, für weitere in einem Biozidprodukt enthaltene Wirkstoffe, für weitere Produktarten, für Biozidprodukte, die zu ersetzende Wirkstoffe enthalten oder wenn die Festlegung von Rückstandshöchstwerten (MRLs) erforderlich ist.

Abschnitt IX enthält **sonstige** Gebühren, u.a. für den Parallelhandel, für Ausnahmezulassungen bei Gefahr im Verzug, für die Meldung von Experimenten und für die vertrauliche Behandlung von Daten.

Abschnitt X enthält **Jahresgebühren**.

#### **Innere Struktur der Gebührentarife**

Das Verhältnis der Höhe der Gebührentarifposten zueinander orientiert sich an den Leitlinien der Europäischen Kommission für eine harmonisierte Gebührenstruktur. Kapitel 4 der Leitlinien enthält Prozentsätze, wie sich die Gebühren der einzelnen Tarifposten zueinander verhalten sollen.

Ausgangspunkt ist die Genehmigung eines Wirkstoffes für eine Produktart mit 100%. Wird die Genehmigung einer zusätzlichen Produktart beantragt, sieht die Europäische Kommission einen Zuschlag von 50% vor. Für die Zulassung eines Biozidprodukts werden 20% veranschlagt.

Der vorliegende Entwurf folgt diesem System. Als 100% sollen für die Genehmigung eines Wirkstoffes € 250 000,- veranschlagt werden. Die Höhe entspricht der derzeitigen Gebührenrechtslage bei Addition der zutreffenden Tarifposten. Alle weiteren Gebühren im vorliegenden Entwurf leiten sich von diesem Betrag ab und entsprechen im Verhältnis grundsätzlich der inneren Struktur der Leitlinien. Erfahrungswerte aus dem Vollzug zeigen auch höhere Kosten für die Bewertung eines Wirkstoffes. Würde man dies berücksichtigen, wäre eine Auswirkung auf alle abgeleiteten Tarife die Folge, was vermieden werden sollte.

Der vorliegende Entwurf sieht für die Genehmigung eines Biozidproduktes jedoch nicht 20% von € 250 000,- vor (das wären € 50 000,-), wie von den Leitlinien vorgeschlagen, sondern dieser Betrag ist um 10% auf € 45 000,- gesenkt worden.

Dadurch soll die Erstzulassung im Zeitpunkt der Bewertung günstiger werden, wobei durch die Einführung von Jahresgebühren in der Höhe von € 500,- pro Jahr für ein zugelassenes Biozidprodukt nach Ablauf von 10 Jahren eine Gebühr von insgesamt € 5 000,- vereinnahmt werden soll. Im Ergebnis betragen die Verfahrensgebühr (€ 45 000,-) und die Jahresgebühr (€ 5 000,- nach 10 Jahren) € 50 000,-, was den 20%, die in den Leitlinien vorgeschlagen werden, wiederum entspricht.